

## **Anmerkungen zur waffenrechtlichen Erlaubnis: „Kleiner Waffenschein“**

### **Waffenscheinplicht:**

Für das **Führen** von erlaubnisfreien Schusswaffen außerhalb der Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ist der Kleine Waffenschein erforderlich. Führen bedeutet das Mitführen wie etwa in der Jackentasche, in der Handtasche oder auch im Auto usw.

### **Wichtige Hinweise:**

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, welche das **PTB**- Zeichen im Kreis tragen, können von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei erworben und besessen werden. Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen dieser erlaubnisfreien Waffe nur in Verbindung mit dem **Personalausweis bzw. Pass**. Den Polizei- und Vollzugsbeamten sowie sonst zur Kontrolle berechtigten Personen sind diese Dokumente auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung auszuhändigen und den Weisungen Folge zu leisten. Auch mit einem Kleinen Waffenschein darf eine Waffe **nicht** bei **öffentlichen Veranstaltungen** wie Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Märkten, Demonstrationen, Versammlungen, Kino, Theater, Fußballplatz u.ä. Veranstaltungen mitgeführt werden.

Das Führen erlaubnisfreier Schusswaffen, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheines zu sein, ist verboten und stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Gemäß § 37 Abs. 2 WaffG muss das Abhandenkommen des Kleinen Waffenscheines unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nicht** zum **Schießen**. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (Notwehr, Notstand). Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an **Silvester (31.12.)** auf öffentlichem Grund ist, auch während der erlaubten Abbrandzeit, **untersagt**.

Das Abfeuern einer solchen Waffe mit dem "Kleinen Waffenschein" auf öffentlichem Grund stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet wird, gleichzeitig kann die Waffe eingezogen werden.

### **Aufbewahrung:**

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Auch erlaubnisfreie Waffen und Munition müssen in einem abschließbaren Behältnis (z.B Geldkassette) aufbewahrt werden (§ 36 WaffG).

### **Verwaltungsgebühren:**

Für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheines wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 80,00 € erhoben**. Die Erteilung erfolgt i.d.R. unbefristet.

Als Inhaber einer bzw. mehrerer waffenrechtlicher Erlaubnisse muss die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG vorliegen.

**Hierzu wird in regelmäßigen Abständen**, mindestens jedoch nach 3 Jahren **durch die zuständige Waffenbehörde** der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis eine Überprüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durchgeführt. Die **Verwaltungsgebühr hierfür beträgt derzeit 30,00 €**.

### **Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen!**

Für eine individuelle Beratung steht Ihnen die Waffenbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis nach Terminvereinbarung zur Verfügung.